



Antrag 10: Delegiertenamtsverlust bei Verlust der Mitgliedschaft

Die Bundesversammlung möge beschließen:

- 1 Die Wahlordnung dahingehend zu ändern, dass mit einem Verlust der Mitgliedschaft auch
- 2 der Verlust von Landes- oder Bundesdelegiertenämtern einhergeht. Dazu wird in § 1 Abs. 1
- 3 ergänzt:
- 4 „Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt auch das Delegiertenamt.“

Synopse (nur bei Satzungsänderungsanträgen)

Alt	Neu
Die Landesdelegierten werden in den Mitgliederversammlungen der örtlichen Gruppen und die Bundesdelegierten in der Landesversammlung in einem Wahlgang jährlich gewählt. Die Wahlperiode gilt bis zur Neuwahl der Delegierten. In der Landesversammlung hat jeder Wahlberechtigte soviel Stimmen, wie Bundesdelegierte gewählt werden.	Die Landesdelegierten werden in den Mitgliederversammlungen der örtlichen Gruppen und die Bundesdelegierten in der Landesversammlung in einem Wahlgang jährlich gewählt. Die Wahlperiode gilt bis zur Neuwahl der Delegierten. <u>Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt auch das Delegiertenamt.</u> In der Landesversammlung hat jeder Wahlberechtigte soviel Stimmen, wie Bundesdelegierte gewählt werden.

Antragsteller

Jonathan Helm (LV Sachsen)

Begründung

- 5 Nach geltender Rechtslage behält ein Landes- oder Bundesdelegierter bei Austritt oder
- 6 Ausschluss sein Amt und müsste durch eine neue Stammes-/Landesversammlung abgewählt
- 7 werden:
- 8 „Der Verlust der Vereinsmitgliedschaft führt einen Amtsverlust [des Delegiertenamts] nur
- 9 herbei, wenn dies satzungsmäßig bestimmt ist.“ (Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Kap. 7
- 10 Rn. 114)
- 11 Ein ausgetretenes, insbesondere aber ein ausgeschlossenes Mitglied, sollte mit Verlust der
- 12 Mitgliedschaft auch sein Amt sofort verlieren.

Abstimmungsergebnis: ____ JA / ____ NEIN / ____ ENTH.
angenommen abgelehnt